

1.2020

DPtV Hintergrund

INFORMATION

Finanzielle Hilfen aufgrund der Coronakrise

April 2020



Markus Plantholz

Finanzielle Hilfen aufgrund der Coronakrise

Dieser Beitrag soll Ihnen einen rechtlichen Überblick über Ansprüche aufgrund der COVID-19-Pandemie geben.

Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Die sich immer weiter auch in Deutschland ausbreitenden Infektionen mit dem neuen Coronavirus COVID-19 (SARS-CoV-2) bringen Rechtsnormen ans Tageslicht, die in der Praxis nicht zum Tagesgeschäft gehören. Dazu gehört das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Gemäß § 31 IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Darüber hinaus können gem. § 30 IfSG Personen, die an Corona erkrankt oder dessen verdächtig sind, „abgesondert“ werden, das heißt es kann über diese eine Quarantäne verhängt werden. Die Regelungen betreffen also nicht nur Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet worden, sondern auch Personen, bezüglich derer nur ein Corona-Verdacht besteht.

Werden Ausscheidende und Ansteckungsverdächtige in Quarantäne genommen, haben sie nach § 56 Abs. 1 S. 2 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstausfall bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IfSG). Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt, vom Beginn der siebenten Woche an in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V, soweit der Verdienstausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt (§ 56 Abs. 2 S. 2, 3 IfSG). Als Verdienstausfall gilt dabei das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), das den Beschäftigten bei der für sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht. Wichtig: Zum Arbeitsentgelt gehören auch Bonuszahlungen, die regelmäßig zur Auszahlung gelangen. In Anstellungsverträgen in der Psychotherapie sind solche Bonuszahlungen für den Fall, dass eine bestimmte Summe von Leistungen erreicht wird, durchaus häufig anzutreffen.

Für Arbeitnehmer*innen zahlt das Unternehmen in den ersten sechs Wochen die Entschädigung aus. Das Unternehmen hat gegenüber dem Land einen Erstattungsanspruch (§ 56 Abs. 5 S. 2, 3 IfSG), der auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließt.

Zunächst: Erfolgt eine Freistellung der Arbeitnehmer*innen, hat dies nichts mit einer Quarantäneanordnung zu tun. Die Arbeitnehmer*innen behalten infolge der Freistellung gemäß § 615 BGB ihren Vergütungsanspruch, ohne Arbeitsleistungen erbringen zu müssen (vgl. BAG, Urteil vom 9.7.2008, Az. 5 AZR 810/07). Natürlich müssen sie – wenn sie dazu technisch und persönlich in der Lage sind – von zu Hause aus arbeiten, um den Vergütungsanspruch zu behalten.

Streit könnte in vielen Fällen darüber entstehen, wie sich der Entschädigungsanspruch zu den Entgeltfortzahlungsansprüchen nach § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) verhält. Die Entschädigungspflicht nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG setzt voraus, dass die/der Arbeitnehmer*in einen „Verdienstausfall“ erleidet. Solange die/der Arbeitnehmer*in noch einen Entgeltfortzahlungsanspruch auf anderer Grundlage hat, greift der Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht ein. Die Regelungen der §§ 56 Abs. 1, 5 IfSG sind also subsidiär gegenüber allen anderen Entgeltfortzahlungsansprüchen. Tatsächlich gehen die Meinungen im Falle einer tatsächlichen Erkrankung an COVID-19 auch auseinander.

Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist, dass die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit alleinige Ursache für den Ausfall der Arbeitsleistung und damit für den Verlust des Entgeltanspruchs ist. Hat ein/e Arbeitnehmer*in ohne die Erkrankung keinen Entgeltanspruch, so kann ihr/ihm die Erkrankung nicht zu einem solchen Anspruch verhelfen. Besteht also eine nachgewiesene Erkrankung an COVID-19 und ist zugleich von den Behörden nach § 31 Satz 2 (IfSG) ein Beschäftigungsverbot angeordnet worden, konkurriert der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 EFZG mit dem Entschädigungsanspruch infolge des Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 IfSG. Die herrschende Ansicht unter den Jurist*innen geht davon aus, dass der Hinderungsgrund des Beschäftigungsverbot vorrangig ist, und nimmt insoweit auch von einem Entschädigungsanspruch¹ an. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgt hingegen der Mindermeinung und hat am 23. März 2020 dazu verlauten lassen, dass für tatsächlich Erkrankte in behördlich angeordneter Quarantäne die Entschädigungspflicht nicht gelten soll: „Erkrankte fallen nicht unter diese Entschädigungsregelung, weil diese bereits Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Krankengeld erhalten.“ Das hat vermutlich mit fiskalpolitischen Erwägungen zu tun. Entgeltfortzahlungsrechtlich aber fehlt es am Tatbestand der Arbeitsunfähigkeit, wenn ein vorrangiges, von der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unabhängiges infektionsschutzrechtlich

¹ Falls es einmal gebraucht wird: vgl. Müller-Glöge, in: Münchener Kommentar zum Arbeitsrecht, 8. Aufl. 2020, § 3 EFZG, Rn. 10; Schaub/Linck, Arbeitsrecht, § 98 Rn 20a; Greiner, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band I, 4. Auflage 2018, § 80, Rn. 41.

ches Beschäftigungsverbot zum Entfall der Arbeitspflicht führt. Die durch den öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 7 IfSG eintretende Entlastung der Arbeitgeber*innen ist auch deshalb plausibel, weil das Beschäftigungsverbot vor allem im gesamtgesellschaftlichen Interesse des Infektionsschutzes liegt. Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einer älteren Entscheidung – unter etwas anderen Voraussetzungen – im Fall eines angeordneten beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG einen vorübergehenden und persönlichen Verhinderungsgrund angenommen, der den Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet (BGH, Urt. v. 30.11.1978 – III ZR 43/77). Es bleibt also abzuwarten, ob die Politik hier nochmals regulierend eingreift; anderenfalls wird die Klärung wohl den Gerichten überlassen bleiben. Bis dahin kann man die Ansprüche bei einer Quarantäneanordnung wie folgt systematisieren:

Freistellung durch den Arbeitgeber ohne Anordnung	Entschädigungsanspruch besteht nicht
Quarantäneanordnung bei Verdacht	Entschädigungsanspruch besteht
Quarantäneanordnung bei Erkrankung	streitig
Behördliche Betriebsschließung insgesamt	Entschädigungsanspruch besteht

Entschädigungsansprüche sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Absonderung bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen (vgl. § 54 IfSG, zuständig sind regelmäßig die Gesundheitsbehörden, unter Umständen auch die Versorgungsämter). Regelmäßig finden sich auch in den Landesportalen entsprechende Informationen und Antragsformulare. Die KBV hält ein Merkblatt vor, aus dem sich die Zuständigkeiten ergeben: www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschadigung.pdf.

Was gilt nun bei Psychotherapeut*innen in Ausbildung?

Zuletzt 2016 haben sich die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Sozialversicherungsträger erneut darauf verständigt, dass die während der Ausbildung aus den Honoraren bezogene Vergütung nicht sozialversicherungspflichtig ist. Meines Erachtens müssen Psychotherapeut*innen in Ausbildung deshalb den selbständig Tätigen gleichgestellt werden. Bei Selbständigen wird als Verdienstaussfall ein Zwölfteil des Arbeitseinkommens im Sinne von § 15 des Vierten Sozialgesetzbuches aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde gelegt. Nach den damit maßgeblichen allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung gemäß § 58 IfSG geltend gemacht werden. Bei Selbständigen entsteht allerdings ebenfalls kein Verdienstaussfall, soweit diese im Falle einer häuslichen Quarantäne von zu Hause aus weiterarbeiten können oder es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Erwerbseinschränkung gekommen ist. Jedenfalls sollen also auch Psychotherapeut*innen in Ausbildung ermutigt werden, bei Quarantäneanordnungen und soweit Verdienstaussfälle entstehen, entsprechende Anträge zu stellen.

Seit dem 28. März 2020 gilt zudem ein neuer Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen (§ 56 Abs. 1a IfSG). Danach haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schlie-

ßung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstaussfall erleiden.

„Schutzschirm Vertragsarztrecht“

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, das am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sollen unter anderem Einbußen von niedergelassenen Ärzt*innen wegen ausbleibenden Patient*innen aufgrund der Corona-Krise abgemildert werden. Dazu wurde das SGB V teilweise ergänzt beziehungsweise geändert.

Ausgleichszahlungen gemäß § 87 a Absatz 3b SGB V

Gemäß des neu eingeführten § 87a Absatz 3b SGB V kann bei einer mehr als zehnprozentigen Minderung des Gesamthonorars eines Vertragsarztes gegenüber dem Vorjahresquartal, die auf den Rückgang der Fallzahlen aufgrund einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder anderem Großschadensereignis zurückzuführen ist, die KV eine Ausgleichszahlung leisten. Diese muss befristet werden. Diese Ausgleichszahlung ist beschränkt auf Leistungen, die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erbracht und gem. § 87a Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB V vergütet werden können. Dazu kommen Leistungen, die zwar der vereinbarten Gesamtvergütung unterfallen, aber gesondert vergütet werden, um sie besonders zu fördern oder weil sie medizinisch oder aufgrund von Besonderheiten bei Veranlassung und Ausführung der Leistungserbringung erforderlich sind. Für Vertragsärzt*innen wird es somit entscheidend darauf ankommen, wie hoch der Anteil der Praxis an der extrabudgetären Gesamtvergütung ist. Die meisten Leistungen der Vertragspsychotherapeut*innen sind hingegen extrabudgetär und fallen insoweit unter diese Regelung.

Die Formulierung, dass die KV bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung leisten „kann“, weist darauf hin, dass die Gewährung der Ausgleichszahlung im Ermessen der KV steht. Zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Vertragspsychotherapeut*innen können von der jeweiligen KV somit nur eine ermessensfehlerfreie Entscheidung verlangen; einen einklagbaren Anspruch auf die Ausgleichszahlung haben sie dagegen grundsätzlich nicht. Unklar ist, und dies ist auch Kritik einiger Berufsverbände an dieser Regelung, ob und wie umfangreich die KVen diese Ausgleichszahlungen auf Basis dieser nicht eindeutigen Gesetzlage, umsetzen werden (siehe Stellungnahme der DPTV zum „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“: <https://tinyurl.com/y8kbqp2y>). Auswirkungen hat diese „Kann“-Bestimmung auch auf den gerichtlichen Rechtsschutz, falls die KV eine Ausgleichszahlung ablehnt: Das Gericht prüft lediglich auf Ermessensfehler, insbesondere, ob die KV von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat oder, ob sie sich von zweck- oder sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Erhält ein/e zugelassene Psychotherapeut*in Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund einer anderen Anspruchsgrundlage, ist die Ausgleichszahlung entsprechend zu verringern. Vorrangige Ansprüche sind auch von den KVen freiwillig geschaffene Schutzschirme.

Fazit

Nehmen Patient*innen, für die Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erbracht und nach § 87a Absatz 3 Satz 5

und 6 SGB V abgerechnet werden, aufgrund der Corona-Pandemie keine Behandlung mehr in Anspruch und kommt es dadurch zu Umsatzeinbußen um mehr als 10 % im Vergleich zum Vorjahresquartal, kann die KV entscheiden, dass sie eine Ausgleichszahlung an den Betroffenen leistet. Die Höhe der Zahlung verringert sich, wenn der Arzt nach dem Infektionsschutzgesetz oder aufgrund einer anderen Regelung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie Zahlungen erhält. Die Krankenkassen sind verpflichtet, den KVen die Ausgleichszahlungen zu erstatten. Wegen des der KV zustehenden Ermessens erscheint es mir besonders wichtig, dass zugelassene Vertragspsychotherapeut*innen nachweisen können, dass sie alles unternommen haben, um Umsatzeinbrüche zu vermeiden, und insbesondere dann im Quartal 2/2020 auch im Rahmen der vorübergehend geänderten Bestimmungen der Psychotherapie-Vereinbarung die Behandlung durch Videokonferenz beziehungsweise telefonisch angeboten haben. Außerdem muss nachgewiesen werden können, dass der Fallzahlrückgang um mindestens 10 % auf der COVID-19-Pandemie beruht und keine anderen Ursachen hat. Allen zugelassenen Vertragspsychotherapeut*innen ist deshalb anzuraten, die Gründe für einen Behandlungsausfall so gut wie möglich zu dokumentieren.

Praxen, die einen hohen Anteil an Privatpatient*innen aufweisen, werden möglicherweise hohe Verluste hinnehmen müssen; (reine) Privatpraxen sind vom Schutz ausgenommen. Dies gilt leider auch für Kostenerstattungspraxen.

Rettungsschirm nach § 87b Abs. 2a SGB V

Nach dem neuen § 87b Absatz 2a SGB V muss die KV in Zusammenarbeit mit den Kranken- und Ersatzkassen zeitnah Regelungen für den Verteilungsmaßstab schaffen, sobald infolge einer Pandemie die Anzahl der Behandlungsfälle so weit absinkt, dass die Fortführung gefährdet ist. Hierbei handelt es sich – anders als bei der Ausgleichszahlung – um keine im Ermessen stehende Vorgabe. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die KV verpflichtet, gemeinsam mit den Kranken- und Ersatzkassen Maßnahmen zu ergreifen. Wann ein Rückgang der Fallzahlen in einem die Praxis gefährdenden Umfang vorliegt, definiert das Gesetz nicht. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Aus dem Sinn und Zweck der Gesetzesänderung, dem Arzt die weitere Wahrnehmung seines Versorgungsauftrags zu ermöglichen (BT-Drs. 19/18112, S. 32), kann aber geschlossen werden, dass die Praxis noch nicht am Rande der Zahlungsunfähigkeit stehen darf. Spätestens wenn die laufenden typischen Betriebsausgaben einer psychotherapeutischen Praxis nicht mehr gedeckt werden könnten, wäre aber die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags gefährdet. Unabhängig davon muss aber geregelt werden, wann ein Rückgang der Fallzahlen in einem die Praxis „gefährdenden Umfang“ vorliegt, um Rechtssicherheit zu schaffen. Überdies reicht es meines Erachtens nicht aus, allein sinkende Fallzahlen als Maßstab heranzuziehen, sondern es müssen – wie es der Kritik mehrerer Berufsverbände entspricht – auch die Fallwerte mit einbezogen werden, nachdem Praxen, die oftmals noch viele Patient*innen behandeln, dennoch derzeit häufig weniger abrechnen können (siehe Stellungnahme der DPTV zum „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“: <https://tinyurl.com/y8kbqp2y>).

Die KVen (und Krankenkassen) verhalten sich dazu bisher nicht einheitlich. So hat die KV Baden-Württemberg früh veröffentlicht, dass im Quartal I/2020 eine Härtefallregelung 90 % des Gesamthonorars der Praxis „aus dem Kollektivvertrag im Vorjahresquartal bei unveränderter Praxis-konstellation“ abgesichert würden – dies betrifft das gesamte Honorar, das durch die KV zur Auszahlung gelangt (also nicht Selektivverträge, wie

sie in Baden-Württemberg auch für die Psychotherapie vielfach bestehen). Darüber hinaus bleibt es in Baden-Württemberg auch im Quartal II/2020 bei den Abschlagszahlungen auch bei offensichtlich verminderten Patientenzahlen. In Nordrhein hingegen wurde der Honorarverteilungsmaßstab für II/2020 am 27. März 2020 einstweilen ohne jegliche Stützungsregelungen verabschiedet.

Corona-Soforthilfe

Der Bundestag hat Soforthilfen zugunsten von Kleinunternehmen auf den Weg gebracht. Diese gelten auch für Angehörige der freien Berufe. Die Eckpunkte ergeben sich aus der Bundestags-Drucksache 19/18105 vom 23. März 2020:

Die Soforthilfe wird als steuerbarer Zuschuss gezahlt, an Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten in Höhe bis zu 9.000 Euro; bis zu zehn Beschäftigten in Höhe bis zu 15.000 Euro. Die Soforthilfe erfolgt durch Einmalzahlung für drei Monate. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Der Zuschuss dient zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, unter anderen durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten und ähnlichem (auch komplementär zu den Länderprogrammen). Meines Erachtens müssten jedoch auch Psychotherapeut*innen in Ausbildung Soforthilfe beantragen können, wenn und weil sie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen.

Voraussetzung für die Gewährung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Das Unternehmen darf vor dem 11. März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen. Die Existenzbedrohung beziehungsweise der Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch den Bund, die Bewirtschaftung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Mittel geschieht durch die Länder und Kommunen auf Grundlage der Bundesregelung zu Kleinbeihilfen 2020. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Der Einkommenbesteuerung unterliegende Psychotherapeut*innen – und dies gilt auch für Psychotherapeut*innen in Ausbildung – können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer können auf Antrag angepasst werden. Soweit es durch die sogenannte Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.

Dr. Markus Plantholz

Justiziar der DPTV, seit 1996 Rechtsanwalt in der Kanzlei DORNHEIM Rechtsanwälte & Steuerberater, Fachanwalt für Medizinrecht und ausschließlich mit dem Recht der Leistungserbringer im Gesundheitswesen befasst, er ist Mitherausgeber und Autor vieler Publikationen im Gesundheitsrecht.